



BOWLING CLUB - FÖRDE FLENSBURG e.V.

SATZUNG

Präambel

Auf der Mitgliederversammlung des BC Förde - Flensburg e.V. am 20.02.2016 wurde folgende Neufassung der Satzung beschlossen.

Dazu folgender Hinweis:

In der Satzung wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 1 NAME und SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „Bowling Club-Förde Flensburg e.V. „ und hat seinen Sitz in Flensburg.
Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr. 1124 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

Zweck des BC-Förde Flensburg ist es, im Rahmen des ihm möglichen den Bowling-sport nach einheitlichen Richtlinien gemäß der von ihm anerkannten Sportordnung des Deutschen Kegler-Bundes zu fördern und den Bowlingsport als Leibesübung zu pflegen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede Einzelperson werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und einen Antrag beim Vorstand stellt.
- (2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand nach Prüfung der Anmeldung. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Nicht volljährige Personen bedürfen der Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 5 RECHTE DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung, Förderung und Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu achten, die gemeinsamen Interessen des Vereins zu wahren und die Beschlüsse seiner Organe auszuführen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den ordnungsgemäß beschlossenen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Beiträge sind eine Bringeschuld.

§ 7 BEITRÄGE

- (1) Der Vereinsbeitrag wird aufgeteilt aus Anteilen für die laufenden Verpflichtungen und für die Clubreisen. Die Höhe und die Aufteilung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag, der im Voraus zu entrichten ist.

§ 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat.
Vereinsschädigungen, grob unsportliches oder unehrenhaftes Verhalten rechtfertigen ebenfalls einen Ausschluss.

Wer trotz zweimaliger Mahnung seinen Vereinsbeitrag nicht zahlt, kann ausgeschlossen werden.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Auszuschließende ist vom Vorstand durch Einschreiben mit Rückschein schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes zu benachrichtigen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Einschreibens beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen.
Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit der Zustellung des Ausschlussbescheides alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Bei eingelegter Berufung ruhen die Rechte bis zur endgültigen Entscheidung; die Pflichten bleiben bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.
- (6) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch an ein etwaiges Vereinsvermögen.
- (7) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Alljährlich, spätestens im Februar, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen oder wenn von 1/3 der Mitglieder unter Angabe eines Grundes beim Vorstand des Vereins ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Abhaltung, sowie der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung per einfachen Brief oder e-Mail schriftlich einzuberufen. Anstelle der schriftlichen Einberufung ist die Bekanntmachung in der Vereinszeitung, Tageszeitung oder am Vereinsbrett zulässig.
- (3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und ihren Beratungen ist jedes Mitglied berechtigt. Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer

- e) Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder
- f) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- g) Genehmigung des vorgelegten Haushaltsplanes
- h) Festsetzung des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung.

§ 11 ANTRÄGE, BESCHLÜSSE, AUFLÖSUNG

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 5 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Sie sind vom Antragsteller zu begründen. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge finden nur Berücksichtigung, wenn 3/4 der Anwesenden diese für dringlich halten.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Abstimmungen erfolgen nur dann geheim und schriftlich, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) mit 3/4 der anwesenden Mitgliedern über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, sowie über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Liquidation.
 - b) mit einfacher Mehrheit:
 - über die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - über die Entlastung des Kassenswartes und des Vorstandes
 - und setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre. Ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder dessen Aufhebung sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach durchgeführter Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an den Sportverband Flensburg e.V. mit der Auflage es für die sportliche Jugendarbeit zu verwenden.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 VORSTAND

- (1) Der Vorstand wird gebildet vom:
 1. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - Schriftführer
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. In den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl sind zu wählen:
der 1. Vorsitzende und der Kassenwart.
In den Jahren mit gerader Jahreszahl sind zu wählen:
der Sportwart und der Schriftführer.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, das freigewordene Amt bis zu nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied zu besetzen.
- (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen und Aufwendungen können ersetzt werden.
Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung des Vereins, für die sorgfältige Führung der laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte und für die Wahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist in seiner Tätigkeit an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden, deren Beschlüsse und Aufträge er zu vollziehen hat.

§ 13 AUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Durchführung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Alle Ausschüsse vollziehen ihre Arbeit in Verbindung mit dem Vorstand.

§ 14 HAFTUNG

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste die anlässlich von Versammlungen, Übungen oder Lehrstunden eintreten.
- (2) Der Verein haftet nicht für Personen- und Sachschäden bei Fahrten mit Privat-PKW zu Bowlingveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

- (3) Alle Mitglieder sind durch die Sportversicherung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. versichert. Die Prämien sind im Beitrag des BC-Förde Flensburg an die Flensburger Betriebssportgemeinschaft e.V. enthalten.

Diese Satzung tritt am 20. Februar 2016 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 11.04.1983.

Flensburg, 20.Februar 2016